

abwehrt, die der Schwere des Angriffs entsprechen, handelt gesellschaftsgemäß und entscheidet sich bewußt im Interesse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Er handelt demzufolge nicht schuldhaft i. S. des sozialistischen Strafrechts und begeht somit keine Straftat. Diese Handlungen müssen weder vom Gesetzgeber noch nachträglich von einem staatlichen Organ gerechtfertigt werden. Im Gegenteil, solche Handlungen dienen den Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, wie z. B. Notwehrhandlungen auch den Interessen der Bürger unseres Staates dienen können.

Der z. B. in Notwehr Handelnde braucht also nicht nachträglich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit oder sein Handeln von der Gesellschaft entschuldigt zu werden. Sein Tun ist keine Straftat und begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dabei ist zwischen dem Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und dem Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit streng zu unterscheiden, weil es Handlungen gibt, die zwar strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, aber keine Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zur Folge haben (vgl. § 25 StGB).

Der Begriff „Rechtfertigungsgründe“ ist irreführend und sollte daher künftig im sozialistischen Strafrecht nicht mehr verwandt werden.^{/3/} Die in den Absätzen 1 der §§ 17, 18, 19 und 20 StGB sowie in § 169 StGB beschriebenen Abwehrhandlungen wurden im Strafgesetzbuch m. E. deshalb ausdrücklich geregelt, weil sie die Bürger auf das Recht zur Verteidigung der Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger orientieren. Darüber hinaus mußte auch die Überschreitung der in diesen Bestimmungen erlaubten Abwehrhandlungen jeweils besonders fixiert und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Handelnden begründet werden.

Zur Notwehr und zum Notstand

Im Gegensatz zu der im StGB-Lehrkommentar vertretenen Auffassung, daß Notwehr gegen Angriffe auf alle rechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse möglich ist^{/4/}, vertreten z. B. Wittenbeck / Schreiter die Meinung, daß Notwehr nur gegen Angriffe zulässig ist, die sich gegen Strafrecht-

^{/3/} Für das Produktionsrisiko hat auch Seidel den Begriff „Rechtfertigungsgründe“ abgelehnt, da „keine strafrechtliche Schuld, sondern vielmehr eine gesellschaftlich gerechtfertigte Handlung“ vorliegt. Vgl. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung, Berlin 1968, S. 235 f.

^{/4/} StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 2 zu § 17 (Bd. 1, S. HO).

^{/5/} Vgl. Wittenbeck Schreiter, „Probleme der Notwehr“, NJ 1960 S. 634.

lich geschützte Verhältnisse richten.^{/5/} Sie gehen dabei davon aus, daß die gesetzliche Regelung der Notwehr der Bekämpfung und Zurückdrängung der Kriminalität und nicht der Bekämpfung und Zurückdrängung aller Rechtsverletzungen dient. Zunächst ist festzustellen, daß der in Notwehr Handelnde nach § 17 StGB und § 227 BGB weder strafrechtlich noch zivilrechtlich verantwortlich ist. Beide Bestimmungen ergänzen einander. Folgt man der Auffassung, daß Notwehr nur gegen strafrechtlich geschützte Verhältnisse möglich ist, dann wäre m. E. z. B. gegen Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten keine Notwehr möglich, denn Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten sind keine Angriffe auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse. Sie sind nach § 1 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO — Verfolgung von Verfehlungen — und nach § 2 OWG Angriffe, die sich gegen rechtlich geschützte Verhältnisse richten. Es steht also außer Zweifel, daß Notwehr auch gegen eine Ordnungswidrigkeit möglich sein muß, denn auch die Abwehr eines Angriffs z. B. auf die staatliche Leitungstätigkeit (§ 2 Abs. 1 OWG) ist eine gesellschaftlich nützliche Handlung. Sie kann nicht, wenn die Abwehrhandlung einen Schaden des Angreifers zur Folge hat, dazu führen, daß der Abwehrende strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Abgesehen davon, daß auch bei Abwehrhandlungen von Angriffen, die sich gegen verfehlungsrechtlich oder ordnungsrechtlich geschützte Verhältnisse richten, die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit und die Schuld ausgeschlossen sind, muß m. E. aus den genannten Gründen der im StGB-Lehrkommentar vertretenen Auffassung zugestimmt werden, wonach § 17 Abs. 1 StGB Abwehrhandlungen gegen Angriffe auf alle rechtlich geschützten Verhältnisse umfaßt.

Widersprochen werden muß m. E. auch der von Orscekowski/Bein vertretenen Auffassung, daß in der Notstandsbestimmung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 StGB) ein Schuldausschließungsgrund geregelt sei.^{/6/} Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Notstands ist nur in § 18 Abs. 1 StGB statuiert. Die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in außergewöhnlichen Fällen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 StGB) ist kein Schuldausschließungsgrund. In diesen Fällen ist vielmehr die strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit die Schuld des Handelnden festzustellen, und es kann lediglich von Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung abgesehen werden.^{/7/}

^{/6/} Orscekowski/Bein, a. a. O., S. 33.

^{/7/} Vgl. Neuhof, „Zur Regelung der Voraussetzungen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1967 S. 274 ff.

Rechtsanwalt MEINHARD KUNSCH, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Erfurt

Einige familien- und erbrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Lebensversicherung

In seinem Urteil vom 27. April 1971 — 2 Zz 1/71 — (NJ 1971 S. 497) hat das Oberste Gericht zu einer Reihe von familienrechtlichen Fragen Stellung genommen, die sich daraus ergeben haben, daß ein Ehegatte eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte. Die Entscheidung bietet m. E. Anlaß, weitere damit zusammenhängende familien- und erbrechtliche Probleme zu durchdenken, weil Gerichte und Rechtsanwälte wegen des ständigen Anstiegens der Lebensversicherungsverträge sich zunehmend mit ihnen beschäftigen müssen. Ausgangspunkt aller Überlegungen muß dabei die sich aus

dem Versicherungsrecht ergebende Rechtsnatur der Lebensversicherung sein.

Der Lebensversicherungsvertrag ist ein zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung abgeschlossener Vertrag, der die Versicherung gegen Prämienzahlung bei Fälligkeit zur Leistung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer, seine Erben oder den vom Versicherungsnehmer benannten Bezugsberechtigten (Begünstigten) verpflichtet. Ob ein Begünstigter benannt wird, steht dem Versicherungsnehmer frei. Es geschieht durch einseitige, empfangsbe-